

---

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 28. Juni 2012)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1** Bst. b, c und d

(Das Gesetz regelt:)

- b) die Zuständigkeiten und Organisation;
  - c) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.
- Bst. d wird aufgehoben.

#### **§ 5**

Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht.  
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

#### **§ 6** Abs. 2

<sup>2</sup> Der Anschluss von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an eine andere Familienausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 AHVG gegeben ist.

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen fest.

<sup>2</sup> Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen mindestens den Ansätzen gemäss FamZG.

#### **§ 11** Abs. 1 3. Aufgaben und Pflichten der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden

<sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden melden die AHV-pflichtigen Einkommen, entrichten die Beiträge und zahlen die Kinder- und Ausbildungszulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.

#### **§ 16** Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Der Kantonsrat legt auf Antrag des Regierungsrates den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz fest.

---

## § 17

Innerhalb einer Familienausgleichskasse wird auf das AHV-pflichtige Einkommen der Arbeitnehmenden und auf das beitragspflichtige Einkommen der Selbstständigwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 21

Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme, das beitragspflichtige Einkommen gemäss Art. 16 FamZG und die jährlich geleisteten Familienzulagen.

## § 22 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen und Einkommen.

<sup>3</sup> Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme und Einkommen.

## § 23 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Familienausgleichskasse Schwyz rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Die Familienausgleichskassen haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen, die beitragspflichtigen Einkommen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

## § 24 7. Schwankungsreserve (neu)

Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50% eines durchschnittlichen Jahresaufwandes oder sinken die Reserven auf unter 20% eines Jahresaufwandes, so schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes vor.

## § 30a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Juni 2012

<sup>1</sup> Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

---

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Elmar Schwyter  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 370.100.

<sup>2</sup> GS 22-18.